

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

FOLIENPARTNER, JASON HEISELER

§1 ALLGEMEINES

1.1 Die Geschäftsbedingungen gelten für alle Tätigkeiten, Leistungen und Produkte, auch für solche, die durch Dritte als Erfüllungsgehilfen des Unternehmens Jason Heiseler Folienpartner im Folgenden nur noch Folienpartner genannt, erbracht werden.

1.2 Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere AGB. Diese AGB ersetzen alle vorherigen Vertragsbedingungen von Folienpartner. Hiervon abweichende Vereinbarungen und entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für Folienpartner nur bindend, wenn sie durch die Geschäftsführung von Folienpartner schriftlich bestätigt wurden. Die Regelungen der vorliegenden AGB treten ausschließlich dann zurück, wenn Folienpartner mit ihren Kunden einzel vertraglich entgegenstehende Vereinbarungen getroffen hat.

1.2 Folienpartner behält sich vor, diese AGB von Zeit zu Zeit zu ändern, soweit dies erforderlich angemessen ist. Diese AGB werden als Druckversion, sowie elektronisch unter www.folienpartner.com/aggb durch Folienpartner zur Verfügung gestellt. Die aktuelle elektronische Version ist bei Abweichungen vorrangig.

§2 VERWENDUNG, URHEBERNUTZUNGS- UND EIGENTUMSRECHT

2.1 Jegliche, auch teilweise Verwendung von Folienpartner mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (auch Präsentationen), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung von Folienpartner. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form sowie für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen von Folienpartner zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung von Folienpartner zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen.

2.2 Urheberrechts- und Eigentumsrechte an den von Folienpartner im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten, Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Negative, Modelle, Originalillustrationen u.Ä.), sind geistiges Eigentum der Werbeagentur und verbleiben bei Folienpartner. Die Urheberrechts- und Eigentumsrechte nach Maßgabe der Ziff.9 gehen nur dann auf den Auftraggeber über, wenn dieser die Rechte von Folienpartner durch eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erworben hat.

§4 AUFTRAGSERTEILUNG AN DRITTE, RABATTE

4.1 Folienpartner ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

4.2 Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung Folienpartner vertragsgemäß mitgewirkt hat, erfolgen im Namen sowie auf Rechnung des Auftraggebers. Es steht Folienpartner frei die Aufträge an Dritte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erteilen. In diesen Fällen werden die Kosten dem Auftraggeber weiterberechnet.

4.3 Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haftet Folienpartner nicht. Folienpartner verpflichtet sich allerdings, dem Auftraggeber im Falle einer mangelhaften Leistung zum Ersatz für den Gewährleistungsausschluss ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Werbeträger abzutreten.

§5 PREISE UND PREISBERECHNUNGEN

5.1 Die Preise von Folienpartner verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, falls nicht ausdrücklich vorher anders schriftlich vereinbart. Mit der Erstellung einer neuen Preisliste verlieren alle zuvor herausgegebenen Preislisten ihre Gültigkeit.

5.2 Für An- und Abfahrten ist der Auftraggeber selbst verantwortlich, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§6 LIEFERUNG, LIEFERFRISTEN UND TERMINE

6.1 Von Folienpartner angegebene Liefertermine sind grundsätzlich keine Fixtermine. Sie werden von Folienpartner jedoch nach Möglichkeit eingehalten. Die in schriftlichen Anfragen von Kunden genannten Fixtermine sind für Folienpartner nur dann als solche verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt wurden. Ansonsten sind die von uns genannten Fertigstellungstermine unverbindlich. Dies gilt insbesondere bei witterungsbedingten Außenaufträgen.

6.2 Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor alle vom Auftraggeber zu schaffenden Leistungsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere nicht bevor der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben, Bereitstellung von Informationen, Erstellung von Leistungskatalogen / Pflichtenheften) ordnungsgemäß erfüllt hat sowie vor Eingang einer Zahlung, welche vereinbarungsgemäß vor Auslieferung fällig ist und die Termine von Folienpartner schriftlich bestätigt worden sind.

6.3 Leistungsstörungen die auf Lieferschwierigkeiten der Lieferfirmen von Folienpartner beruhen, vertritt Folienpartner den Kunden gegenüber nicht, unabhängig davon auf welchen Gründen diese beruhen. Den Auftraggebern entstehen hierdurch keine Rechte gegen Folienpartner.

6.4 Die Lieferverpflichtungen von Folienpartner sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen von Folienpartner gegenüber dem Auftraggeber mitgeteilt wurde, dass dies zur Versendung bereit stehen oder die Arbeiten ausgeführt wurden.

§7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG

7.1 Vereinbarte Preise sind Netto Preise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt.

7.2 Rechnungen von Folienpartner sind gemäß der auf den Rechnungen vermerkten Zahlungsfristen ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

7.3 Für jede nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift hat der Auftraggeber von Folienpartner die entstandenen Kosten im vollen Umfang zu ersetzen. Würde vom Auftraggeber eine Lastschriftinzugsermächtigung erteilt, verpflichtet sich dieser, Folienpartner jede Änderung seiner Bankverbindung sofort mitzuteilen.

7.4 Bei länger andauernden Projekten behält Folienpartner sich die Erstellung von Teilrechnungen vor; mit diesen sollen die bisher erbrachten Leistungen abgegrenzt werden.

7.5 Folienpartner behält sich bei Dauerschuldverhältnissen eine Änderung der Preise vor, die mit angemessener Frist angekündigt werden.

7.6 Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen von Folienpartner sind sofort nach Rechnungserhalt, aber spätestens jedoch 2 Wochen nach Abrechnungs- oder Rechnungsdatum, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird, zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

7.7 Im Falle des Zahlungsverzuges mit einem nicht unerheblichen Teil des Rechnungsbetrages oder der Gefährdung der Zahlungsforderung von Folienpartner, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird i.S.d. §321 BGB ist Folienpartner berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen.

7.8 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht berührt.

7.9 Überschreitet der Auftragswert 2.000,00 Euro, behält sich Folienpartner die Festlegung einer Anzahlung bis zu 33% des Auftragswertes bzw. den Nachweis einer Banksicherheit / Bürgschaft vor. Eine Verzinsung von Vorauszahlungen erfolgt nicht.

§8 EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Folienpartner behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor.

8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Folienpartner zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur restlosen Herausgabe verpflichtet.

§9 STORNIERUNGSKOSTEN

9.1 Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann Folienpartner unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§10 NUTZUNGSRECHTE

10.1 Folienpartner wird dem Auftraggeber mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffende Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Im Zweifel erfüllt Folienpartner ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der Zustimmung von Folienpartner.

10.2 Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Absprachen bei Folienpartner.

10.3 Die Übertragung der Nutzungsrechte vom Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Folienpartner

§11 IMPRESSUM UND REFERENZOBJEKTE

11.1 Folienpartner kann grundsätzlich auf den Vertragserzeugnissen des Auftraggebers in geeigneter Weise auf ihre Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann dem nur schriftlich widersprechen, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat.

11.2 Der Auftraggeber stimmt zu, dass sämtliche Arbeiten von Folienpartner im Rahmen der Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit (ganz oder in Teilen) als Referenzobjekte verwendet werden dürfen.

§12 RECHTE DES AUFTRAGGEBERS BEI MÄNGELN

12.1 Die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln richten sich ausschließlich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

12.2 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass von ihm zur Verfügung gestellte Muster, Modelle, Zeichnungen und sonstige Informationen geeignet und maßgenau sind, mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen sowie nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen. Trifft dies nicht zu, hat der Kunde Folienpartner den hierdurch verursachten Mehraufwand zu erstatten. Für Schäden und Mängel, welche auf falschen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers beruhen, übernimmt Folienpartner keine Haftung.

12.3 Von Folienpartner gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers.

12.4 Bei der Übergabe eines Fahrzeuges an Folienpartner ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, das Fahrzeug auf Schäden, Fehler und Vollständigkeit zu überprüfen. Für das Abhandenkommen privater Gegenstände haftet Folienpartner nicht. Offensichtliche Mängel und Fehler sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Übergabe zu melden. Sonst verfallen die Gewährleistungsansprüche.

12.5 Nur unerhebliche Abweichungen von der geschuldeten Beschaffenheit, insbesondere handelsübliche Mengen- und Qualitätstoleranzen, stellen keinen Sachmangel dar. Folienpartner übernimmt keine Haftung dafür, dass die Werbemaßnahme die vom Auftraggeber gewünschte Wirkung auf das Zielpublikum entfaltet.

12.6 Bei begründeten, ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügten Sachmängeln, deren Ursache bereits im Zeitpunkt des Fahrzeugübergangs vorlag, leistet Folienpartner nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache gegen Rückgewähr des mangelhaften Liefergegenstandes. Die Gewährleistungsansprüche der Kunden werden auf das Recht der Nachbesserung festgelegt. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann ein Preisnachlass vereinbart werden.

12.7 Die Kostenregelung des § 476a BGB findet keine Anwendung, d. h. Folienpartner trägt nicht die Wegkosten oder sonstige Aufwendungen zur Nachbesserung.

12.8 Nachbesserungen durch Dritte ohne unsere Zustimmung führen zum Erlöschen unserer Haftung.

12.9 Farbabweichungen der hergestellten Produkte sind Drucker- und Materialbedingt möglich und sind keine Mängelrüge.

12.10 Sollte ein Mangel bei einer Fahrzeugbeklebung auf das Missachten eines der folgenden Punkte zurückzuführen sein verliert der Auftraggeber alle Gewährleistungsansprüche bei Folienpartner:

Die Folie ist erst nach 2 – 4 Wochen Waschanlagenfest.

Ca. 2 Wochen nach Bekleben sollte das Auto nicht mit Hochdruck gereinigt werden.

Die auf dem Fahrzeug verklebte Folie sollte nicht mit ätzenden Reinigungsmitteln behandelt werden, sondern lediglich mit zertifizierten und ausdrücklich ausgeschriebenen „Folienreinigern“.

Das Fahrzeug sollte 2 Wochen vor Beklebung weder mit Polituren oder Wachsen behandelt werden. Die Klebkraft der Folie wird dadurch beeinträchtigt.

Auf die Verarbeitung wird eine Garantie von zwei Jahren gewährleistet, aus der Folie, je nach Hersteller bis zu fünf Jahren. Die Folie ist nicht mit einer Lackierung gleichzusetzen, Überlappungen sind nicht aufzuschließen. Das Fahrzeug sollte gereinigt und ohne Wachsrückstände angeliefert werden. Sollte dies nicht der Fall sein behält sich Folienpartner vor gesonderte Reinigungsarbeiten in Rechnung zu stellen.

12.11 Bei der Fahrzeugvollverklebung / Lackschutzfolierung besteht keine Garantie seitens Folienpartner für nachstehende Fälle:

Schädigung oder Einwirkung durch höhere Gewalt.

Beschädigung oder Mängel, die auf Fabrikationsfehler zurückzuführen sind.

Folgeschäden durch unsachgemäße Pflege und Pflegeprodukte.

Verschleißschäden durch überdurchschnittliche Beanspruchung.

Eventuelle Lackschäden nach Entfernung der Folie bei nachlackierten Autos.

Für bereits folierte Fahrzeuge übernimmt Folienpartner keine Haftung für das Entfernen der alten Folie.

12.12 Ansprache zur Minderung, Wandlung, Schadensersatz, Verdienstausfall und Nebenkosten bestehen nicht.

§13 HAFTUNG, SCHADENERSATZ

13.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers jedweder Art, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, (im Folgenden insgesamt „Schadensersatzansprüche“) ausgeschlossen. Folienpartner haftet deshalb insbesondere nicht für entgangenen Gewinns oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

13.2 Die Haftungsfreizeichnung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Schäden - aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen, von Folienpartner zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen, - für welche Folienpartner nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haften oder- die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Folienpartner oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

13.3 Die Haftungsfreizeichnung gilt weiterhin nicht für Schäden, die auf einer mindestens fahrlässigen, von Folienpartner zu vertretenden Verletzung einer vertragswesentlichen Kardinalpflicht beruhen, sofern durch die Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Eine solche Gefährdung liegt im Falle von Mängeln nur bei erheblichen Mängeln und frühestens dann vor, wenn Folienpartner die Nacherfüllung verweigert, diese fehlschlägt oder unzumutbar?ist. Bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Kardinalpflicht ist die Haftung von Folienpartner auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

13.4 Soweit die Haftung von Folienpartner aus geschuldeten oder geschuldeten oder geschuldeten oder geschuldeten ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Folienpartner.

13.5 In allen Fällen der Haftung von Folienpartner wird der Schadensersatzanspruch der Höhe nach durch die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung von Folienpartner begrenzt.

13.6 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass aufgrund von Wartungs-, Umstrukturierung- oder sonstigen Arbeiten an technischen Einrichtungen, der Leistungsumfang kurzfristig und vorübergehend beschränkt oder nicht verfügbar sein kann. Folienpartner ist, soweit möglich, bemüht, kann dies aber nicht zusichern, derartige Leistungseinschränkungen in dem Zeitpunkt durchzuführen, in dem aufgrund von Erfahrungswerten die Leistung regelmäßig nicht stark in Anspruch genommen wird.

13.7 Bei gegebenenfalls durch den Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen und Daten haftet dieser allein, wenn durch die Verwendung Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat die Agentur von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

§14 GEHEIMHALTUNG, VERSCHWIEGENHEIT, DATENSCHUTZ

14.1 Folienpartner verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerfen.

§15 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

15.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Firmensitz von Folienpartner, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

15.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Auftraggeber seinen Firmensitz im Ausland hat. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§16 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

16.1 Alle Verträge von Folienpartner unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

16.2 Jede abweichende Vereinbarung ist schriftlich festzulegen.

16.3 E-Mails gelten als zugestellt, wenn sie vom Adressatenmailserver angenommen worden sind. Verschlüsselung oder Signatur der Nachrichten und Daten erfolgt nur auf ausdrückliche schriftliche Abrede hin.

16.4 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag ist dem Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung von Folienpartner gestattet.

§17 SALVATORISCHE KLAUSEL

17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder zukünftig werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesen Fällen tritt an deren Stelle ohne Weiters eine solche Bedingung, die dem jeweiligen Zweck am nächsten kommt.

Stand 01.03.2017

Folienpartner Jason Heiseler
Gwingerstr.40
60388 Frankfurt am Main